

**Polizeireglement
der
Gemeinde Brunegg**



Inhaltsverzeichnis	§	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
Sinn und Zweck	1	3
Polizeiorgane	2	3
Anordnung und Vorladungen	3	3
Identitätsnachweis	4	3
Störung polizeilicher Tätigkeit	5	3
II. Besondere Bestimmungen		
A. Schutz der öffentlichen Sachen		
Grundsatz	6	4
Reinigungspflicht	7	4
Lagerung von Waren und Abfällen	8	4
B. Immissionsschutz		
Grundsatz	9	4
Lärm	10	5
Vorbehalte	11	5
C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit		
Unfug	12	5
Schiessen	13	5
Sprengungen	14	6
Tierhaltung	15	6
D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit		
Notdurft	16	6
Ärgernis	17	6

III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

Bewilligungen	18	6
Bussen	19	7
Verwarnungen	20	7
Fahrlässigkeit, Versuch	21	7
Bussenumwandlung	22	7
Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Bezahlung der Busse	23	7
Subsidiäre Geltung des Strafgesetzbuches	24	7
Strafbefehl	25	7
Einsprache	26	8
Verfahren vor Gemeinderat	27	8
Beschwerde	28	8
Ordnungsbussen	29	8
Bussendeposition	30	8
Verwaltungszwang	31	8

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	32	9
--	----	----------

Gestützt auf die §§ 37 Abs. 2 lit. f, 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19.12.1978, erlässt der Gemeinderat von Brunegg **folgendes Allgemeines Polizeireglement.**

I. Allgemeine Bestimmungen

Sinn und Zweck	§ 1
	<ol style="list-style-type: none">1 Dieses Reglement umschreibt die Rechte und die Pflichten der Bevölkerung Brunegg's sowie die Mittel, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiete der Gemeinde Brunegg einzusetzen sind.2 Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.
Polizeiorgane	§ 2
	<ol style="list-style-type: none">1 Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat. Die Leitung des Polizeiwesens obliegt dem Gemeindeammann.2 Jeder Beamte und Angestellte der Gemeinde ist verpflichtet, die ihm von Amtes wegen zustehenden oder vom Gemeinderat speziell übertragenen polizeilichen Funktionen auszuüben.3 Die Aufgabe der Polizeibehörde umfasst:<ul style="list-style-type: none">- strafbare Handlungen verhindern- Gefahren abwenden- fehlbare Personen der Bestrafung zuführen- hilflosen Personen beistehen4 Er sorgt ferner dafür, dass die einschlägigen Vorschriften für den Strassenverkehr auf dem Gemeindegebiet eingehalten werden.
Anordnungen & Vorladungen	§ 3
	Polizeilichen Anordnungen und Vorladungen ist Folge zu leisten.
Identitätsnachweis	§ 4
	<ol style="list-style-type: none">1 Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen oder den mit polizeilichen Aufgaben beauftragten Personen auf Verlangen die Personalien anzugeben. Zu diesem Zwecke kann auch das Vorlegen von Ausweisen verlangt werden.2 Polizeiorgane sind berechtigt, auf andere Weise die Identität zu überprüfen oder feststellen zu lassen.
Störung polizeilicher Tätigkeiten	§ 5
	Jede Störung polizeilicher Tätigkeit ist untersagt. Fehlbare werden verzeigt.

II. Besondere Bestimmungen

A. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 6

- Grundsatz
- 1 Es ist untersagt, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, zu verändern, unbefugterweise zu benützen.
 - 2 Die Benützung des öffentlichen Grundes ist bewilligungspflichtig.

§ 7

- Reinigungspflicht
- 1 Wer öffentliche Strassen und Anlagen verunreinigt, muss die Erstellung des normalen Zustandes am Tag danach eingeleitet und wenn möglich abgeschlossen haben.
 - 2 Jeder Hauseigentümer oder Mieter ist verpflichtet, den Zugang zur Liegenschaft sauber und bei Schneefall begehbar zu halten.

§ 8

- Lagerung von
Waren und Abfällen
- 1 Für die vorübergehende Lagerung darf öffentlicher Grund nur während drei Tagen, nicht aber über Sonn- & Feiertage, beansprucht werden.
 - 2 Auf- und Ablad sowie das Lagern dürfen den öffentlichen Verkehr weder stören noch gar gefährden.
 - 3 Für das Lagern von Abfällen gelten die Bestimmungen des Kehricht-Reglementes.
 - 4 Kehricht darf erst am Tage der Entsorgung in den Strassen und auf den Plätzen deponiert werden.

B. Immissionsschutz

§ 9

- Grundsatz
- 1 Immissionen wie störende Einwirkungen durch Lärm, Erschütterung, Geruch, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen fallen unter die Vorschriften des kantonalen Baugesetzes und die entsprechenden Ausführungserlasse.
 - 2 Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Artikel 684 ZGB bleibt vorbehalten.

§ 10

- Lärm
- 1 In Wohngebieten sind an Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr im Freien alle lärmigen Arbeiten wie z.B. Mähen mit Motormähern, Teppich klopfen, die Benützung von Motorsägen, Fräsen, Bohren, Hämmern etc. verboten.

- 2 An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gilt das Verbot ganztägig.
- 3 Der Schiessbetrieb ist auf die offiziellen, vom Schützenverein anfangs Jahr festgelegten Schiessanlässe zu beschränken. Der Gemeinderat ist zu orientieren.
- 4 Das Abbrennen von Feuerwerk, das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden etc. an Hochzeiten und an Privatanlässen ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist 10 Tage vor dem Anlass einzuholen.
- 5 Bei allgemeinen Festlichkeiten entfällt die Bewilligungspflicht. Ganz allgemein aber ist auf die Einhaltung aller notwendigen Sicherheitsvorkommen zu achten.
- 6 Ebenso bewilligungspflichtig ist die Benützung von Verstärker-Anlagen auf öffentlichem Grund.

§ 11

Vorbehalte

Vorbehalten bleiben zusätzliche oder anders lautende Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 12

Unfug

Die Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung durch Handlungen, die andere Personen belästigen, erschrecken oder in ihrer Ruhe stören oder ihre Sicherheit in Frage stellen, ist verboten.

§ 13

Schiessen

- 1 Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen auf öffentlichem Grund ist verboten.
- 2 Von diesem Verbot ausgenommen ist die Benützung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.

§ 14

Sprengungen

Für Sprengungen ist eine Bewilligung einzuholen.

§ 15

Tierhaltung

- 1 Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Mensch noch Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.
- 2 Das Ausbrechen gefährlicher Tiere ist sofort den Behörden zu melden.

- 3 Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen sind Hunde an der Leine zu führen.
- 4 Es ist verboten, Hunde auf Strassen, Gehwegen oder in öffentlichen Anlagen versäubern zu lassen. Das gilt auch für privaten Grund, es sei denn, der Eigentümer habe dazu sein Einverständnis gegeben.

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 16

Notdurft

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

§ 17

Ärgernis

- 1 Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, wird bestraft.
- 2 Betrunkene, Personen die unter Drogen stehen oder in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkt sind, können nötigenfalls zu ihrem Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht werden.
- 3 Zur Vermeidung von Störungen dürfen sie vorübergehend in Obhut genommen werden.

III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

§ 18

Bewilligungen

- 1 Die vom Reglement vorgesehenen Bewilligungen werden vom Gemeinderat erteilt.
- 2 Die Bewilligungen dürfen bei Vorliegen ausreichender Gründe verweigert werden oder können an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden.
- 3 Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflage nicht eingehalten werden.

§ 19

Bussen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Geldbussen bis Fr. 200.-- bestraft.

§ 20

Verwarnungen

In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung ausgesprochen werden.

§ 21

Fahrlässigkeit, Versuch Die fahrlässige Übertretung ist strafbar, nicht jedoch der blosse Versuch.

§ 22

Bussenumwandlung Schuldhaft unbezahlte Bussen werden in Haft umgewandelt. Es gelten die Vorschriften des Schweiz. Strafgesetzbuches und der Aargauischen Strafprozess-Ordnung.

§ 23

Juristische Personen & Handelsgesellschaften 1 Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Bezahlung der Busse 2 Für die Bezahlung der ausgesprochenen Busse haftet die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

§ 24

Subsidiäre Geltung des Strafgesetzbuches Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweiz. Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

§ 25

Strafbefehl 1 Der Gemeinderat fällt Bussen durch Strafbefehl aus.
2 Der Strafbefehl muss enthalten:
a) Name, Vorname und Adresse des Beschuldigten
b) der dem Beschuldigten zur Last gelegte Tatbestand
c) die zur Anwendung gelangenden Strafbestimmungen
d) die Höhe der Geldbusse
e) die Verfahrenskosten
f) die Rechtsmittelbelehrung
g) Datum und Unterschrift

§ 26

Einsprache Der Gebüsste kann beim Gemeinderat innert 20 Tagen nach Erhalt des Strafbefehls schriftlich Einspruch erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.

§ 27

Verfahren vor Gemeinderat Der Einsprecher ist zu einer Verhandlung vor den Gemeinderat oder ein von diesem bestimmten Mitglied vorzuladen. Der Gemeinderat fällt einen begründeten Entscheid.

§ 28

Beschwerde Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an das Bezirksgericht weitergezogen werden.

§ 29

Ordnungsbussen Die Bussenerhebung gemäss den eidgenössischen Vorschriften über die Ordnungsbussen im Strassenverkehr bleibt vorbehalten.

§ 30

Bussendepositum Von Beschuldigten, die den Übertretungstatbestand anerkennen, kann gegen Quittung ein Bussdepositum entgegengenommen werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.

§ 31

Verwaltungszwang Reglementswidrige Zustände können durch die dafür bestimmten Personen auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringenden Fällen ist diesem Gelegenheit zu geben, die Störung zu beseitigen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32

- Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts
- 1 Dieses Reglement tritt am 1. März 1991 in Kraft.
 - 2 Frühere Erlasse, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, werden aufgehoben.

Brunegg, 18. Februar 1991

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindeammann: Hansueli Schmid

Der Gemeindeschreiber: Werner Huggenberger